

# Statuten

---



BL · BS · SO  
Weinproduzenten  
Region Basel/Solothurn

---

**1. Februar 2014**

## Name, Sitz und Zweck

---

### § 1 Name

Mit dem Verband unter dem Namen

## Weinproduzenten Region Basel/Solothurn

besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz an der Adresse des Präsidenten.

### § 2 Zweck

Der Verband **Weinproduzenten Region Basel/Solothurn**

bezweckt die Förderung des regionalen Rebbaus und die Verwertung dessen Produkte. Er will dieses Ziel erreichen durch:

- nachhaltige Förderung der Qualität von Trauben und Wein
- Förderung der Zusammenarbeit von Produzenten, Kelterern und Handel
- zielbewusste Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen und schweizerischen Institutionen, die sich mit der Förderung des Rebbaus und des Absatzes dessen Produkte befassen
- Förderung des Absatzes von Erzeugnissen des Rebbaus mit eigenen Aktivitäten und Beiträgen an Organisationen
- Veranstaltung von Kursen, Vorträgen, Medienanlässen, Rebgängen, Exkursionen und Degustationen, die der Weiterbildung, der Qualitäts- und Absatzförderung dienen
- Engagement an Ausstellungen und anderen Veranstaltungen.

## Mitgliedschaft

---

### § 3 Mitglieder

Der Verband **Weinproduzenten Region Basel/Solothurn** kennt folgende Arten von Mitgliedern:

- **Kollektivmitglied**  
Kollektivmitglieder sind Verbände und Vereine, Gemeinschaften, Genossenschaften, Kooperationen und Amtsstellen, die sich mit der Förderung des Rebbaus und des Absatzes dessen Produkte befassen.
- **Einzelmitglied**  
Einzelmitglieder sind Personen, die am Verbandszweck interessiert sind.
- **Firmenmitglied**  
Firmenmitglieder sind juristische Personen, die an der Förderung des regionalen Rebbaus interessiert sind, regionale Weine keltern und/oder vermarkten.
- **Ehrenmitglied**  
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im Verbandsgeschehen durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben.

### § 4 Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach Beitrittserklärung an der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

### § 5 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres, d.h. auf den 31. Dezember erfolgen und ist gemäss Artikel 70/2 ZGB dem Vorstand zu Handen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen.

## § 6 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem Verband nicht erfüllen oder dessen Interessen zuwiderhandeln, können, nach erfolgter schriftlicher Mahnung, auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung ausgeschlossen werden.

## § 7 Anspruch

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

# Organisation

---

## § 8 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die ordentliche Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- die Spezialkommissionen.

## § 9 Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes **Weinproduzenten Region Basel/Solothurn**. Sie findet einmal im Jahr statt.

Der Vorstand selber kann jederzeit eine „ausserordentliche Versammlung“ einberufen. Auf Antrag von  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder muss er eine „ausserordentliche Versammlung“ durchführen.

Die zur Behandlung vorgesehenen Traktanden müssen mit der Einladung bekannt sein.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung und zur ausserordentlichen Versammlung hat mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Zur ordentlichen Generalversammlung und zur ausserordentlichen Versammlung sind alle Mitglieder einzuladen.

Deren Stimmrecht ist wie folgt geregelt:

**Kollektivmitglieder**, die keinen Rebbaubetrieb betreiben, haben 1 Stimme. Sie delegieren eine Person zur Ausübung des Stimmrechts.

**Kollektivmitglieder mit Rebflächen** in den Kantonen BL, BS und SO, inklusive Flächen im angrenzenden Ausland (10 km-Zone), deren Zweck die Betreibung und Förderung der Trauben- und/oder Weinproduktion ist, wie Weinbau/Rebbaugenossenschaften und Weinbauvereine, haben pro 3 volle ha Rebfläche, die durch ihre Mitglieder bewirtschaftet werden, 1 Stimme, bis 6 ha 2 Stimmen, usw. (Kollektivflächenstimmen). Sie delegieren eine Person zur Ausübung des Stimmrechts.

**Einzelmitglieder mit Rebflächen** in den Kantonen BL, BS und SO haben grundsätzlich 1 Stimme. Bewirtschaften Einzelmitglieder selber Rebflächen, können sie für jede ganze Hektare, die eine Hektare übersteigt, zusätzlich 1 Stimme ausüben (Einzelflächenstimmen).

**Firmenmitglieder** haben 1 Stimme.

**Ehrenmitglieder** haben 1 Stimme.

## § 10 Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung

- Sie ist zuständig für die Revision der Statuten. Dazu ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich
- sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, den Präsidenten und zwei Rechnungsrevisoren
- sie nimmt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisorenbericht ab und erteilt dem Vorstand und dem Kassier Décharge

- sie fasst Beschlüsse über Anträge
- sie ernennt Ehrenmitglieder
- sie beschliesst alle Mutationen (Aufnahmen und Austritte)
- sie setzt die Mitglieder- und Flächenbeiträge fest
- sie genehmigt auf Vorschlag des Vorstandes Reglemente
- sie beschliesst die Auflösung des Verbandes. Dazu ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

## § 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitglieder.

Der Präsident wird von der ordentlichen Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er soll nach Möglichkeit aus Vertretungen der verschiedenen Rebgebiete und aus Vertretungen der verschiedenen Interessengruppen zusammengesetzt sein.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

- Er vollzieht die Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung und der ausserordentlichen Versammlung
- er führt den Verband
- er vertritt den Verband nach aussen
- er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten sind.

## § 13 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

## § 14 Amtsperiode

Die Amtsperiode beträgt für die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

# Kommunikation

---

## § 15 Elektronische Kommunikationsmittel

Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung, zu einer ausserordentlichen Versammlung oder zu einer Vorstandssitzung, sowie die Zustimmung zu einem Beschluss der ordentlichen Generalversammlung im Sinne von Art. 66 Abs. 2 ZGB, ein Zirkularbeschluss des Vorstandes oder weitere formbedürftige verbandsinterne Handlungen können – sofern es die Statuten oder das Gesetz nicht zwingend verbieten – vollständig oder teilweise auf dem Weg der elektronischen Übermittlung (Internet, E-Mail, Fax) erfolgen bzw. zustande kommen. In solchen Fällen gelten sie als „schriftlich“ im Sinne der Statuten oder des Gesetzes.

Der Vorstand führt zu diesem Zweck ein E-Mail-Register. Alle Mitglieder mit eigener E-Mail-Adresse sind verpflichtet, sich darin mit ihrer aktuell gültigen E-Mail-Adresse einzutragen und Mutationen unverzüglich zu melden.

## Finanzierung

---

### § 16 Beschaffung der Mittel

Die zur Erreichung des Verbandszweckes notwendigen Mittel werden beschafft durch:

1. jährlich erhobene Mitgliederbeiträge
2. jährlich erhobene Flächenbeiträge (bestockt und unbestockt)
3. freiwillige Zuwendungen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 17 Haftung

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen.

## Schlussbestimmungen

---

### § 18 Abstimmungen

Mit Ausnahme der Genehmigung der Statuten und der Auflösung des Verbandes entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Dies gilt nicht für Wahlgeschäfte.

### § 19 Unterschriftsberechtigung

Präsident, Vizepräsident und Kassier sind unterschriftsberechtigt zu zweien. Für einzelne Funktionen kann dem Kassier durch den Vorstand Einzelunterschrift erteilt werden.

### § 20 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit der  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen an einer ordentlichen Generalversammlung oder an einer ausserordentlichen Versammlung beschlossen werden.

Es muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, der den Mitgliedern auf der Traktandenliste mitzuteilen ist.

Bei einer allfälligen Auflösung des Verbandes sind Inventar und Vermögen mit entsprechender Abrechnung dem Landw. Zentrum Ebenrain zur Verwaltung zu übergeben mit der Bestimmung, diese einem sich später bildenden Verband/Verein mit gleichem Zweck und Ziel zur Verfügung zu stellen.

### § 21 Inkrafttreten

Die revidierten Statuten treten sofort nach Verabschiedung durch die ordentliche Generalversammlung am 1. Februar 2014 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des Weinproduzentenverbandes Baselland vom 30. Januar 2010.

Tenniken/Muttenz, den 1. Februar 2014

---

## Weinproduzenten Region Basel/Solothurn

Der Präsident

sig.

Paul Leisi

Der Vizepräsident

sig.

Urs Jauslin